

## *Spezifische Regelungen bei Gemeindebegehren*

den Volksschulen vorrangig mit inländischen Bewerbern vorzunehmen. Das Initiativbegehren der erwähnten drei Initianten wurde als Gemeindebegehren in den Landeszeitungen publiziert (Wortlaut des Abänderungstextes, Begründung und folgende Rechtsbelehrung: «Nach Art. 24 b dieses Gesetzes sind vom Tage der Verlautbarung dieses Initiativbegehrens innert 6 Wochen gleichlautende Beschlüsse von Gemeindeversammlungen von drei Gemeinden einzureichen, in welchen der Gegenstand des Begehrens bestimmt bezeichnet sein müssen.») In den Archivakten findet sich eine Unterschriftenliste aus Schellenberg mit 16 Unterschriften sowie der Hinweis auf eine Abstimmung mit 56 anwesenden Stimmberechtigten, wovon 31 mit Ja stimmten, 16 mit Nein, 9 leer (Schreiben der Gemeindevorsteherin Schellenberg vom 6. November 1938). Die erforderliche Zahl an Gemeindeversammlungsbeschlüssen wurde nicht erreicht. Die Regierung teilte den drei Initianten mit Schreiben vom 4. Dezember 1938 mit: «Unter Bezugnahme auf ihre seinerzeitige Anmeldung eines Initiativbegehrens auf Abänderung des Schulgesetzes teilen wir ihnen mit, dass dieses Begehren innerhalb der gesetzlichen Frist nicht zustande gekommen ist.»<sup>378</sup>

Im Bereich der Initiativen gedieh die Gemeindeinitiative zur Bewilligung einer italienischen Weinstube in Vaduz für Euphrasio Kaiser im Jahr 1938 am weitesten (Fallschilderung in Kapitel 3.1.4.2.4.1). Aus Schellenberg, Gamprin und Ruggell lagen tatsächlich Beschlüsse aus Versammlungen in diesen Gemeinden vor. Die bereits in Vorbereitung befindliche Volksabstimmung wurde aber nicht durchgeführt, weil im letzten Moment festgestellt wurde, dass die Vorlage eine Verwaltungssache sei und daher nicht darüber abgestimmt werden könne (zur Unzulässigkeit von Verwaltungsreferenden siehe auch Kapitel 3.1.4.2.4.1).

---

1938: Initiative (Gemeindebegehren) betreffend Bewilligung einer Weinstube

Am 25. April 1933 stellte Euphrasio (Euphrasius) Kaiser aus Ruggell den Antrag auf eine Bewilligung zum Detailhandel mit Wein. Diese wurde am 5. Mai per Regierungsentscheid abgelehnt mit der Begründung, ein entsprechendes Bedürfnis der Bevölkerung sei nicht vorhanden. Am 26. Oktober des gleichen Jahres erhielt Kaiser die Bewilligung zum Weinhandel im Grossen (in Mengen nicht unter 5 Litern). Die Abgabe von Wein an Sitz- und Stehgäste wurde dabei ausdrücklich untersagt. Aus einem Schreiben des Wirtvereins, der eine Ablehnung von Kaisers Konzessionsgesuch empfahl, ist zu entnehmen, dass das Ersuchen von 1933 zwei Jahre später erneut gestellt und abgelehnt wurde. Am 29. November 1937 suchte Kaiser erneut für eine Bewilligung «um Eröffnung einer Ital. Weinstube» nach. Dieses Mal fügte

---

378 LI LA RF 183/40.